



Gemeinde Denkingen
Landkreis Tuttlingen

Bebauungsplan **„Schuppengebiet Hartplatz“**

Örtliche Bauvorschriften

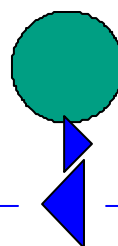
nach § 74 LBO

Entwurf zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Stand: 24. 05. 2016

Planverfasser:

Ludger Große Scharmann
Dipl.-Ingenieur (FH) Landespflege

Auf dem Graben 21, 71111 Waldenbuch
eMail: Grosse_Scharmann@t-online.de



**Flächennutzungs-
und LandschaftsPlanung**
Freiraum Gestaltung

Tel. 07157 8265
Fax. 07157 8230

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	4
2	Örtliche Bauvorschriften	5
2.1	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	5
2.1.1	Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung	5
2.1.2	Fasadengestaltung	5
2.1.3	Gründung	5
2.2	Werbeanlagen	5
2.3	Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung unbebauter Flächen	5
2.3.1	Nutzung unbebauter Flächen	5
2.3.2	Einfriedungen	5
2.3.3	Höhenlage der Grundstücke	6
2.4	Ableitung von Niederschlagswasser	6

1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)

in der Fassung vom 05.03.2010, zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2014 (GBl. S. 501).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90))

vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg

in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert §§ 12, 28 und 69 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55).

Denkmalschutzgesetz von Baden-Württemberg (DSchG)

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

in der Fassung vom 6. Dezember 1983, zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GBl. S. 686).

Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.05.1992, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 326, 331).

Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser

Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999 (GBl. Nr. 7 S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389), in Kraft getreten am 1. Januar 2014.

2 Örtliche Bauvorschriften

§ 74 LBO

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

2.1.1 Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung

Zulässig sind Pultdächer mit einer Dachneigungen von mindestens 10° bis maximal 12°.
- Siehe Anlage "Detailzeichnung Schuppen".

Dacheindeckungen sind nur in roten oder rotbraunen Farbtönen (RAL-Nr. 3005 bis RAL-Nr. 3011) sowie in anthrazitfarbenen Farbtönen (RAL-Nr. 7016) zulässig. Nicht zulässig sind glänzende oder reflektierende Materialien.

Dacheindeckungen aus nicht beschichteten Kupfer- und Zinkblechen, sowie die Verwendung von bleihaltigen Verkleidungen jeglicher Art sind nicht zulässig.

2.1.2 Fassadengestaltung

Fassaden und über 1 m breite Tore sind mit naturbelassenen Holzverkleidungen, ohne Farbanstrich, herzustellen. Als Spritzwasserschutz sind maximal 75 cm hohe massive Sockel zulässig.

2.1.3 Gründung

Zur Gründung der Schuppen sind nur Punkt- und Streifenfundamente zulässig. Betonierete Bodenplatten sind nicht zugelassen. Die Schuppen müssen zimmermannsmäßig abgebunden sein. Der Aushub ist so gering wie möglich zu halten.

2.2 Werbeanlagen

§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

Werbeanlagen sind nicht zugelassen.

Lauf-, Wechsel- und Blinklichtanlagen sind nicht zugelassen.

2.3 Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung unbebauter Flächen

§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

2.3.1 Nutzung unbebauter Flächen

Außerhalb der Schuppen sind Lagerungen und Ablagerungen jeglicher Art nicht zulässig. Die Lagerung von Brennholz an den Außenwänden der Schuppen ist zulässig.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Geräten, Wohnwagen und sonstigen Materialien ist nicht zulässig.

Unbebaute und nicht der Erschließung dienende Flächen sind, soweit sie außerhalb des Hartplatzes liegen, als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten (siehe Plandarstellung).

2.3.2 Einfriedungen

Einfriedungen sind nicht zulässig.

2.3.3 Strom- und Fernmeldefreileitungen

Strom- und Fernmeldefreileitungen sind für neu zu erstellende Gebäude und Nebenanlagen nicht zulässig.

2.3.4 Höhenlage der Grundstücke

§ 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO

Die Höhenlage der Grundstücke ist durch das Niveau der Erschließungsflächen vorgegeben. Abgrabungen und Aufschüttungen zur Herstellung der Schuppen sowie von Zufahrten sind nicht zulässig.

2.4 Ableitung von Niederschlagswasser

§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO

Das auf den Schuppendächern anfallende Regenwasser ist auf den jeweiligen Schuppengrundstücken breitflächig zu versickern. Als Spritzwasserschutz wird ein ausreichend großer Dachüberstand empfohlen. Zulässig sind maximal 75 cm hohe massive Sockel.

Aufgestellt:

Ausgefertigt:

Denkingen, den

Denkingen, den

.....
Rudolf Wuhrer, Bürgermeister

.....
Rudolf Wuhrer, Bürgermeister